

Prinz Johann: Nur die Anfrage erlaube ich mir, ob also nunmehr sich die von der zweiten Kammer beantragten §§. 5 a. und 5 c. vollständig erledigt haben?

Präsident v. Gersdorf: Ich habe mir erlaubt, dies vorhin anzudeuten und glaube unbedingt, es bejahen zu können.

Referent Bürgermeister Starke trägt §. 6 des Gesetzeswurfs und die Motiven vor (s. beides in Nr. 20 der Verhandlungen der zweiten Kammer, S. 278). Die Deputation hat hierbei Folgendes erinnert:

Hinsichtlich der von der zweiten Kammer nach Seite 61, (Landtags-Acten Beil. zur III. Abth.) des Deputationsgutachtens und Seite 149 fgd. (Landtags-Acten III. Abth. 1. Bd.) zu §§. 6 und 7 gefaßten Beschlüsse, findet es die Deputation aus den dort erörterten Gründen für angemessen, daß der Eingang der §. 6 durch die Worte:

„Maurer, Zimmerleute und Feuereffenlehrer“ abgeändert, und in der ständischen Schrift die Voraussetzung ausgesprochen werde,

daß auch Gesellen von Maurern und Zimmerleuten die beliebige Niederlassung in den Städten und auf dem Lande und die Betreibung ihres Gewerbes daselbst, wie solches zeither unzweifelhaft der Fall gewesen, verstattet bleibe,

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation schlägt vor, daß zu Anfang der §. die Worte gesetzt werden sollen: „Maurer, Zimmerleute und Feuereffenlehrer.“ Ich frage die Kammer: Ob sie dem beistimme? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Ferner frage ich: ob sie mit dieser Veränderung die §. selbst genehmige? — Wird ebenfalls einstimmig bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: Und endlich frage ich: ob sie in der ständischen Schrift die Voraussetzung aussprechen wolle, daß auch Gesellen von Maurern und Zimmerleuten die beliebige Niederlassung in den Städten und auf dem Lande und die Betreibung ihres Gewerbes daselbst, wie solches zeither unzweifelhaft der Fall gewesen, verstattet bleibe? — Man erklärt sich in gleicher Weise hiermit einverstanden. —

Referent Bürgermeister Starke trägt §. 7 des allerhöchsten Decrets nebst Motiven vor (s. Nr. 20 der Verhandlungen der zweiten Kammer, S. 279).

Die Deputation bemerkt:

daß aus §. 7 die Worte:

„so wie das Schubflücken“

ingleichen:

„erstes jedoch“

und:

„was das Brotbacken betrifft“

wegfallen.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand über diese §. spricht, so würde ich zuvörderst zu fragen haben: ob die Worte, welche die Deputation empfiehlt, aus der §. wegzulassen, auch nach der Meinung der Kammer in Wegfall kommen sollen? — Die Kammer giebt einstimmig ihre Zustimmung. —

Präsident v. Gersdorf: Ferner habe ich zu fragen: ob mit dieser Veränderung §. 7 des Gesetzeswurfs von der Kammer angenommen wird? — Die Kammer giebt ebenfalls einstimmig ihre Einwilligung.

Referent Bürgermeister Starke: Zu §. 8 des Gesetzeswurfs (s. Nr. 20 der Verhandlungen der zweiten Kammer, S. 281) sagt die Deputation:

Die §. 8 glaubt die Deputation der geehrten Kammer in der, von der Regierung vorgeschlagenen Maße, mit dem alleinigen Zusatz; daß nach dem Worte:

„Landgemeinde,“

die Worte:

„einschließlich der §. 20 der Landgemeindeordnung genannten Grundstücke,“

eingeschaltet werden, zur Annahme empfehlen zu können, und bemerkt dieserhalb Folgendes:

Es ist

a) bei den Berathungen der zweiten Kammer über diese §. nach Seite 167 und 172 der Landtagsacten III. Abth. 1. Bd., die Einschaltung nach dem Worte „kann“:

„insoweit nicht ein Verbotungsrecht nach §. 2 des Gesetzes entgegensteht,“

genehmigt, und von dem Hrn. königl. Commissar solche als Redactionsverbesserung für unbedenklich erachtet worden, wenn darunter etwas Weiteres nicht als eine Hinweisung auf §. 2 beabsichtigt werden wollen; man glaubt jedoch derselben als überflüssig entbehren zu können, da durch die, in der §. 8., wenn auch als Regel, ausgedrückte bloß facultative Niederlassung eines der dort bezeichneten Handwerker in einer Landgemeinde, die Möglichkeit einer stattfindenden, durch ein bestehendes Verbotungsrecht begründeten Ausnahme, keineswegs gehoben werden kann, und in der 2. §. bereits festgesetzt worden ist, unter welchen Bedingungen und Verhältnissen Seiten der städtischen Innungen ein Verbotungsrecht über die Grenzen des städtischen Gemeindebezirks ausgeübt werden könne;

b) hat man die vorstehend für die §. 8. in Antrag gebrachte Einschaltung: „einschließlich — Grundstücke,“ nach Seite 167 und 172 der Landtags-Acten III. Abth. 1. Band in der zweiten Kammer verworfen; die Deputation muß sich indeß für deren Aufnahme erklären, weil in der 20. §. der Landgemeindeordnung gewisse Grundstücke von dem Landgemeindevorstand ausdrücklich ausgenommen worden sind, und es daher scheinen könnte, als ob diese exemten Grundstücke auch von der Disposition des hier vorliegenden Gesetzes eximirt bleiben sollten, oder vielmehr, als ob neben der gestatteten Niederlassung eines der in der §. 8 genannten Handwerker in dem Bezirke einer bestimmten Gemeinde, auch noch die Zulassung eines dergleichen zweiten Handwerkers aus den, zwar im nämlichen Bezirke gelegenen, aber zum Landgemeindevorstand nicht gehörenden Possessionen, ohne Genehmigung der Regierungsbehörde zulässig sei, was jedoch im Sinne des Gesetzes nicht angenommen werden darf. — Durch diese Einschaltung wird auch keineswegs das Befugniß der zum Landgemeindevorstand nicht gehörigen Rittergüter, sich ausschließlich für die Betreibung ihrer Wirthschaft, wie solches häufig geschieht, einen der §. 8 genannten Handwerker eigends halten, und ihn in einem der Rittergütergebäude als Dienstmann wohnen lassen zu dürfen, beeinträchtigt, weil ein dergleichen Handwerker solchenfalls nur zu Befriedigung eines, die Landgemeinde gar nicht tangirenden Bedürfnisses engagirt ist, sein Verhältniß nur nach den Principien eines Dienstcontractes und